



# Satzung

vom 01.02.2019

## Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Vereinstätigkeit .....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen .....	4
§ 6 Beiträge .....	5
§ 7 Organe des Vereins .....	6
§ 8 Vorstandschaft.....	6
§ 9 Mitgliederversammlung .....	7
§ 10 Kassenprüfung.....	8
§ 11 Vergütung für die Vereinstätigkeit.....	8
§ 12 Haftung.....	9
§ 13 Datenschutz .....	9
§ 14 Auflösung des Vereins .....	10
§ 15 Sprachregelung.....	11
§ 16 Inkrafttreten.....	11

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Schachverein Seubelsdorf e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lichtenfels und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg unter der Nummer 200538 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV).
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Schachbundes e. V. (BSB).

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Schachsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und dem Bayerischen Schachbund e. V. an.

## § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung des Schachsports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Pflege des Schachsports:
  - a) Das Erteilen und Fördern von Schachunterricht.
  - b) Das Abhalten von und die Teilnahme an Wettkämpfen mit anderen Schachspielern oder Vereinen.
  - c) Die Förderung der Ausbildung von Schachtrainern und Schachschiedsrichtern.
  - d) Das Abhalten geselliger Veranstaltungen.
  - e) Breitensportliche Aktivitäten und sonstige Werbemaßnahmen.

(3) Der Verein ist weltanschaulich neutral.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern nicht besondere triftige Gründe gegen die Aufnahme sprechen.

(2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die in § 8 (1) bzw. § 8 (2) genannten Vertreter. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Lehnen der 1. Vorsitzende bzw. die in § 8 (1) bzw. § 8 (2) genannten Vertreter den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Vorstandschaft zu. Diese entscheidet endgültig.

(4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres passives Wahlrecht.

(5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(6) Die Übertragung des Stimmrechtes eines Mitgliedes ist nicht möglich.

(7) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen vom Verein angesetzten Veranstaltungen teilzunehmen und das Vereinseigentum zu benutzen, soweit einschlägige Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Turnierordnungen, sowie alle satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe zu befolgen. Verstöße werden vom Vorstand, soweit diese nicht zum Ausschluss führen, mit Geldbuße bis zu 100 € geahndet.

(9) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Schachvereinen ist möglich, muss aber unverzüglich mitgeteilt werden, sofern bei diesem eine Verbandsmeldung vorliegt.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Abmeldungen von Mitgliedern zum Ende des Geschäftsjahres müssen schriftlich oder per E-Mail spätestens bis zum 30.11. des aktuellen Jahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- b) das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

- c) das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) es sich grob unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Gegen diesen Beschluss ist eine gerichtliche Anfechtung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung möglich.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

(8) Der Ausgeschlossene kann sich nach zwei Jahren erneut um die Mitgliedschaft bewerben, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (1) gegeben sind.

## § 6 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbetrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus im ersten Quartal des Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(2) Sofern der Beitritt während des Jahres erfolgt, wird der Jahresbeitrag ab dem Eintrittsmonat bis zum Rest des Kalenderjahres anteilig erhoben.

(3) Personen, die während des Kalenderjahres austreten, haben keinen Anspruch auf eine anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.

(4) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Vorstandschaft.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, des Namens, der Telefon- und Mobilfunknummern, der Mailadresse, des Geschlechtes und der Nationalität mitzuteilen.

(6) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die die Vorstandschaft durch Beschluss festsetzt.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstandschaft

## § 8 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassier

(2) Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung die Vorstandschaft erweitern um:

- 3. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Spielleiter
- Jugendleiter
- Frauenbeauftragten
- Seniorenbeauftragten
- Jugendbeauftragten
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Person(en) ohne spezifisches Amt

Ferner ist es der Mitgliederversammlung möglich, neue Ämter vorzuschlagen.

Die Vorstandschaft darf maximal aus 12 Personen bestehen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden und den Kassier vertreten. (Vorstand im Sinne des §26 BGB.) Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

Im Innenverhältnis gilt: Ist der 1. Vorsitzende verhindert, vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn der 3. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung schließlich der Kassier.

(4) Eine Vereinigung mehrerer Ämter auf ein Mitglied der Vorstandschaft ist zulässig. Die Posten der Vorsitzenden und des Kassiers müssen mit jeweils unterschiedlichen Personen besetzt werden. In die Vorstandschaft können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Auch wenn eine Person mehrere Ämter zugleich ausübt, hat sie bei Abstimmungen nur eine Stimme.

(5) Die weiteren Mitglieder der Vorstandschaft unterstützen den ersten Vorsitzenden und seine Vertreter bei der Durchführung der laufenden Geschäfte.

(6) Die Vorstandschaft wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtszeit von der Vorstandschaft ein neues Mitglied hinzu zu wählen.

(7) Wiederwahl ist möglich.

(8) Die Vorstandschaft hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Durchführung des Vereinsbetriebes (siehe §§ 2 und 3) zu gewährleisten.

(9) Die Vorstandschaft tritt bei Bedarf zusammen oder wenn drei ihrer Mitglieder dies beantragen. Der erste Vorsitzende oder seine unter § 8 (3) genannten Vertreter müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung einladen. Bei fristgerechter Einladung ist die Vorstandssitzung unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern mindestens einer der Vorsitzenden oder der Kassier anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die jedem Vorstandschaftsmitglied zugänglich gemacht werden muss.

(10) Die Vorstandschaft kann in dringenden Fällen auch Beschlüsse durch Rundlaufverfahren fassen. Ein Antrag gilt als angenommen, sofern die Mehrheit für ihn votiert. Fehlende Rückmeldungen gelten als Ablehnung; eine Enthaltung muss explizit geäußert werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(11) Die Vorstandschaft beschließt über Art und Modalitäten von Vereinsehrungen. Sie kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Personen zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Ferner kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch Vorstandschaftsbeschluss oder auf Initiative des ersten Vorsitzenden einberufen werden.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Der Termin soll zudem auf der Homepage bekannt gegeben werden. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassier geleitet. Sind diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern nicht mindestens ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Einzelwahl fordert.

(6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft,
- b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
- e) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
- f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 10 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

## § 11 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Auf gesonderten Antrag kann nach jeweiligem Beschluss der Mitgliederversammlung eine jährliche Ehrenamtszuschale für die Mitglieder der Vorstandschaft sowie für Personen, die in anderer Funktion für den Verein in erheblichem Maße ehrenamtlich tätig sind, ausgezahlt werden. Im Antrag sind sowohl die Summe als auch die Personen einzeln zu benennen.

(3) Der Verein übernimmt die Startgelder für offizielle Mannschaftsmeisterschaften zu 100 %. Außerdem ist der Verein berechtigt, die Teilnahme an offiziellen Einzelmeisterschaften der Verbände (Kreis, Bezirk, BSJ, BSB, DSJ, DSB) sowie Turniere der näheren Umgebung mit einem Zuschuss zu unterstützen. Ferner dürfen auch Ausbildungslehrgänge bezuschusst und Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden. Dabei sind die Haushaltslage und Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, die weiteren Modalitäten festzulegen und diese auf Verlangen bekannt zu geben. Eine Auszahlung erfolgt grundsätzlich nur nach Antrag beim Kassier. Sofern nicht zwingende Gründe vorliegen, werden Zuschüsse grundsätzlich erst nach Veranstaltungsende ausgezahlt.

(4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## § 12 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 13 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Nachname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Mobil, E-Mail, Art der Mitgliedschaft, Geburtstag, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Eintritts- und Austrittsdatum, Bankverbindung.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Der Veröffentlichung von Fotos kann schriftlich per Brief (ersatzweise per E-Mail) an den ersten Vorsitzenden widersprochen werden.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach Art. 15 bis 18 DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt. Alle darüber hinausgehenden, gespeicherten, personenbezogenen Daten werden mit dem Austritt gemäß Art. 17 DSGVO gelöscht.

## § 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Lichtenfels mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## § 15 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder in Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen nur eine geschlechtliche Sprachform verwendet wird, so sind damit stets Menschen jeglichen Geschlechts gemeint.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.01.2019 in der vorliegenden Form beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 01.02.2019 in Kraft und wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.02.2024 geändert.

Unterschriften: